

Fakultätsspezifische Hinweise der Humanwissenschaftlichen Fakultät:

- Das Migrationstool dient ausschließlich zur **Simulation der Überführung von Studien- und Prüfungsleistungen** bei einem möglichen Wechsel in die jeweils neue Prüfungsordnung für Ihren Studiengang/Ihr Studienfach. Die Anerkennung selbst wird erst nach Wechselantragsstellung und -genehmigung und einzelfallbezogener Überprüfung seitens der Prüfungsämter vollzogen.
- Verbindlich für die **Anerkennung Ihrer Studien- und Prüfungsleistungen** sind die vom jeweiligen Prüfungsausschuss beschlossenen und standardisierten Anerkennungsregeln, die Sie auf den Internetseiten der Prüfungsämter einsehen können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss von diesen Anerkennungsregeln abweichende Regeln beschließen. Die Anerkennung kann daher in begründeten Fällen von der Simulation der Überführung von Studien- und Prüfungsleistungen abweichen.
- Grundsätzlich wird empfohlen, Module vor Beantragung eines Prüfungsordnungswechsels abzuschließen. In der Regel werden **abgeschlossene Module** vollständig in die neue Prüfungsordnung überführt. Bei **nicht abgeschlossenen Modulen** werden in der Regel auch einzelne Studien- und Prüfungsleistungen überführt. Ausnahmen finden Sie in den fachspezifischen Anerkennungsregeln zu Ihrem jeweiligen Studiengang/Studienfach.
- Spezifikum zum **Studium Integrale** (nur relevant für Fachstudiengänge): Die Überführung Ihrer Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Modul Studium Integrale wird derzeit NICHT durch das Migrationstool unterstützt. Dennoch wird im Modul Studium Integrale– sofern das Modul noch nicht abgeschlossen wurde – der Umfang der bisher erlangten Leistungspunkte in der neuen Prüfungsordnung anerkannt. Das vollständig absolvierte Modul Studium Integrale wird in der neuen Prüfungsordnung voll anerkannt. Bitte vermerken Sie den bisher erreichten Leistungspunktstand im Anhang des Antrags an der entsprechenden Stelle.
- Bereits erbrachte, aber **noch nicht in KLIPS 1 registrierte Studien- und Prüfungsleistungen** können Sie durch eigene Eingabe im Migrationstool simulieren, diese werden jedoch nicht in den Wechselantrag übernommen. Bitte vermerken Sie diese noch ausstehenden Leistungen auf der Übersicht „Ausstehende Leistungen“, damit diese gesondert in KLIPS 2 überführt werden können.
- Die **Anerkennung Ihrer Studien- und Prüfungsleistungen in KLIPS 2** erfolgt erst nachdem Ihr Wechselantrag genehmigt, Ihre Umschreibung in die neue Prüfungsordnung vom Studierendensekretariat vollzogen und alle erbrachten und zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht registrierten Studien- und Prüfungsleistungen zwischenzeitlich in KLIPS 1 registriert worden sind.
- Im Zuge der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden für **bisher versuchsrestringierte Prüfungen** Fehlversuche übernommen. Für **bisher nicht versuchsrestringierten Prüfungen** werden keine Fehlversuche übernommen. In der Regel gilt in der Prüfungsordnung von 2015 eine Versuchsrestriktion von drei Prüfungsversuchen pro Prüfungsleistung. Ausnahme ist die Abschlussarbeit, für die lediglich zwei Prüfungsversuche gewährt werden.
- Die Prüfungsordnung von 2015 sieht gemäß § 20 Abs. 1 die sogenannte **Joker-Ass-Regel** vor: Für alle versuchsrestringierten Prüfungen mit drei Prüfungsversuchen bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche (Joker), die nach Ausschöpfen der drei regulären Prüfungsversuche für eine Prüfungsleistung beantragt werden können. Wie diese Prüfungsversuche auf die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeteilt werden, können Sie selbst entscheiden. Bei Vorliegen von mindestens 140 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang kann ein weiterer Prüfungsversuch (Ass) beantragt werden. Die Joker-Ass-Regel gilt jedoch nicht für Abschlussarbeiten.

